



# FECHTCLUB BERN

## Statuten

Gewerbestrasse 36  
3012 Bern (Länggasse)

0 3 1 3 0 1 6 9 5 8  
[info@fechteninbern.ch](mailto:info@fechteninbern.ch)

## Statuten des Fechtclub Bern

**Art. 1**  
**Name + Sitz** Unter dem Namen Fechtclub Bern (FCB; Cercle d' Escrime de Berne) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

**Art. 2**  
**Zweck des Clubs** Der FCB ist ein Club zur Ausübung des Fechtsports.  
Seine sportlichen und gesellschaftlichen Absichten und Ziele sind im «Leitbild» zusammengefasst.

**Art. 3** Der FCB bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, das Degenfechten zu erlernen und den Fechtsport auch mit Florett und Säbel auszuüben. Er verpflichtet zu diesem Zweck einen qualifizierten Fechtlehrer und sorgt für geeignete Lokalitäten.

**Art. 4** Der FCB ist Mitglied beim Schweizerischen Fechtverband und kann Mitglied verwandter Sportorganisationen sein.

**Art. 5**  
**Mitgliedschaft** Der FCB besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

**5.1** Wer Aktivmitglied des FCB werden möchte, richtet ein Aufnahmegesuch an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahmegesuche. Ablehnende Entscheide bedürfen keiner Begründung. Jedes eingetragene Aktivmitglied des FCB entrichtet einen Mitgliederbeitrag (siehe Art. 7); es ist ferner obligatorisch Mitglied des Schweizerischen Fechtverbands SFV und entrichtet einen vom SFV festgelegten Verbandsbeitrag.

Die Aktivmitgliedschaft umfasst folgende Kategorien:

- **Seniorenmitglieder**
- **Juniorenmitglieder**
- **Studentenmitglieder**

**Seniorenmitglied** wird man ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 20. Altersjahres folgt.

Seniorenmitglieder, ihre als Seniorenmitglied eingetragenen Ehepartner und ihre als Junioren oder Studenten eingetragenen Kinder erhalten eine Beitragsermäßigung von 20% pro Einzelbeitrag.

**Juniorenmitglied** ist man bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

**5.2**

**Studentenmitglieder** sind an Universitäten, Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten eingeschrieben und dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben.

**Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen sein, die an der Clubarbeit interessiert sind und diese jährlich mit einem Jahresbeitrag unterstützen (siehe Art. 7.2).

Passivmitglieder werden wie die Aktivmitglieder über alle clubinternen Vorgänge und Aktivitäten unterrichtet und zu allen Veranstaltungen eingeladen. An Mitgliederversammlungen können sie ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitgliedschaft kann entsprechend Art. 8.1 beendet werden.

**5.3**

**Ehrenmitglied und Ehrenpräsident** kann werden, wer sich um den FCB oder den Fechtsport in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Ein Ehrenpräsident kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

**Art. 6**

**Stimmrecht**

An der Mitgliederversammlung sind sämtliche Aktivmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. Stellvertreter können nicht ernannt werden.

Stimmberechtigt sind ferner der Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder, auch wenn sie nicht aktive Seniorenmitglieder sind.

Der Präsident hat zusätzlich zu seiner Einzelstimme den Stichentscheid. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

**Art. 7**

**Mitgliederbeiträge**

Das Geschäftsjahr des FCB beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**7.1**

Der Übertritt in eine neue Mitgliederkategorie erfolgt stets zu Beginn des Kalenderjahres und wird vom Mitgliederkassier bei Rechnungsstellung berücksichtigt.

Mitglieder sind verpflichtet, Tatsachen, die zu einer Änderung ihrer Mitgliederkategorie führen, frühzeitig dem Mitgliederkassier bekannt zu geben (siehe auch Art. 8.1).

**7.2**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Neumitglieder entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall von länger dauernden Betriebsunterbrechungen als Folge von höherer Gewalt, Feuer, Wasser, Einbruch, Erkrankung des Fechtmeisters zu entrichten.

Die von der Generalversammlung des Schweizerischen Fechtverbands festgelegten Verbandsbeiträge sind zusätzlich zum Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt zahlbar:

**Bei jährlicher Zahlung:**

Mit Rechnungsdatum 15. Januar (inkl. Verbandsbeitrag)

**Bei halbjährlicher Zahlung:**

Mit Rechnungsdatum 15. Januar (inkl. Verbandsbeitrag) und 15. Juni. Die Mitglieder erhalten vom Mitgliederkassier eine Rechnung mit Einzahlungsschein.

**Erste Mahnung:**

15 Tage nach dem Fälligkeitstermin

**Zweite Mahnung (eingeschrieben):**

30 Tage nach dem Fälligkeitstermin

Danach erfolgt Einforderung auf dem Rechtsweg.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach der zweiten Mahnung nicht nach, so verliert es bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten jedes Anrecht auf Fechtunterricht und Benutzung der Einrichtungen des Fechtsaals. Die ausstehenden Beträge bleiben auf jeden Fall geschuldet.

Der FCB ist berechtigt, zusammen mit der zweiten Mahnung einen Versäumniszuschlag von 15% des angemahnten Betrags zu fordern.

Der Vorstand kann angesichts besonderer und ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch eine Beitragsreduktion gewähren.

**Art. 8  
Beendigung der  
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

**8.1 Ein Austritt ist ausschliesslich auf den 31. Dezember möglich.**

Austrittserklärungen oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Oktober bekannt zu geben. Wird dieses Datum nicht eingehalten, so läuft die Mitgliedschaft mit allen Pflichten und Rechten um ein Jahr weiter.

Bei Wegzug oder in besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch Ausnahmen bewilligen.

**8.2 Der Ausschluss von Mitgliedern, die ihre Beitragspflicht nicht oder nur nach erfolgter Betreuung erfüllen oder die grob gegen**

die Interessen des Clubs verstossen, kann vom Vorstand unter Mitteilung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eventuelle Forderungen des FCB bleiben davon unberührt.

Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Rekursanträge sind schriftlich dem Vorstand einzureichen, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Das betroffene Mitglied muss bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein.

**8.3 Im Todesfall** erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Ein Anspruch des FCB auf eventuell noch geschuldete Beiträge verfällt.

**Art. 9 Die Organe des Clubs**

Die Organe des FCB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**9.1 Die Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des FCB.

**9.11** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand zur Behandlung der statutarischen Geschäfte und weiterer vom Vorstand oder von den Mitgliedern bestimmter Traktanden einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern in geeigneter Form mindestens 6 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

**9.12** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Verfügung des Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

**9.13** Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird nebst Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor dem Termin an sämtliche Mitglieder versandt. Gleichzeitig wird sie im Fechtsaal veröffentlicht.

**9.14** Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste angekündigt sind.

Anträge während der Mitgliederversammlung können zur Behandlung unter Traktandum «Verschiedenes» entgegengenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass Beschlüsse zu nicht traktandierten Punkten erst an der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden können.

**9.15**

- Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- Die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung

- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident
- Der endgültige Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 8.2
- Die Änderung der Statuten
- Die Auflösung des FCB, die Ernennung eines Liquidators oder einer Liquidationskommission gemäss Art. 11
- Die Beschlussfassung über alle anderen traktandierten Geschäfte

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, es sei denn, es werde auf Antrag des Vorstands oder eines stimmberechtigten Mitglieds geheime Abstimmung beschlossen. Mit Ausnahme der Absätze 9.16, 9.17 und 9.18 gilt bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen (Mehr Ja- als Nein- Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

**9.16** Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen (Enthaltungen gelten als Nein- Stimmen). Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, muss er im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erhalten. Einen zweiten Wahlgang gibt es in diesem Fall nicht.

**9.17** Für die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes, für Statutenänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

**9.18** Für den Beschluss zur Auflösung des FCB bedarf es der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt in einer zweiten Mitgliederversammlung für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**9.2** Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Personen, und zwar aus Präsident, Vizepräsident, Coach J + S, Buchhalter/ Kassier und Beisitzern. Sofern die Verwaltung von Buchhaltung/ Kassier ausgelagert ist, nimmt der Verantwortliche lediglich mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und der Vorstandssitz wird frei.

Präsident und Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gem. Art. 9.16 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren können nicht gemeinsam zurücktreten, sondern müssen mit dem Ersatzrevisor eine geeignete Ablö-

sungsform finden, so dass stets ein mit der Sache voll vertrauter Revisor für zwei Jahre zur Verfügung steht.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Über die Vorstandsmitglieder kann bei der Wahl in globo abgestimmt werden, während der Präsident und die Rechnungsrevisoren immer in separater Wahl gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl selbst. Besondere Aufgaben können, auch gegen Bezahlung, an geeignete Drittpersonen, übertragen werden. Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken Kommissionen auf beschränkte Zeit einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder müssen als Aktivmitglieder stimmberechtigt sein. In Ausnahmefällen kann ein Passivmitglied in den Vorstand berufen werden; in diesem Fall ist es bezüglich Stimmrecht den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Der Fechtlehrer kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand vertritt den FCB nach innen und aussen. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Führung der laufenden Geschäfte inkl. ordentlicher Buchhaltung und Mitgliederverwaltung
- die Anstellung, Führung und Entlassung des Fechtlehrers und der für den Fechtbetrieb benötigten Hilfskräfte
- die Besorgung eines geeigneten Fechtsaals und der Erlass einer Saalordnung
- Vorbereitung der Traktanden und Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- Entsendung von Delegierten des FCB in andere Generalversammlungen/ Mitgliederversammlungen
- die Schiedsgerichtsbarkeit

Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen kollektiv zu zweit miteinander oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Präsident und der Kassier führen Einzelunterschrift für die Clubkonten. Alle Rechnungen sind vor der Bezahlung durch den Kassier vom Präsidenten oder vom zuständigen Vorstandsmitglied zu visieren.

Wird ein Vorstandsmitglied während eines Amtsjahres ersetzt, so läuft die Amtszeit der Ersatzperson am Tag der darauf folgenden Mitgliederversammlung ab.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mindestens jedoch 3.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat zusätzlich den Stichentscheid.

Für die Abstimmung über die Anstellung oder Entlassung des Fechtlehrers, sowie über Abschluss oder Auflösung des Mietvertrages für den Fechtsaal ist die Anwesenheit von mindestens

zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder inklusive Präsident erforderlich.

Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern, welche die Einigkeit des Clubs gefährden, werden vom Vorstand als Schiedsgericht geschlichtet.

Die Parteien sind berechtigt, ihren Standpunkt dem Vorstand mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Der Vorstandsentscheid muss von den streitenden Parteien akzeptiert werden.

9.21

Der allgemeine Sportbetrieb wird vom Vorstand in enger Zusammenarbeit mit dem Fechtlehrer und dem Coach J + S geregelt. Insbesondere handelt es sich um

- Betreuung Turnierfechter
- Betreuung Freizeit-Fechter
- Betreuung erwachsener Anfänger
- Betreuung des fechterischen Nachwuchses (siehe weiter unten)
- Beschlüsse über Engagement und Einsatz von Assistenztrainern, Hilfstrainern, J + S-Leitern
- Saalordnung
- Materialbeschaffung und Reparaturen
- Einteilung von Fechtlektionen in Absprache mit dem Fechtlehrer
- Stundeneinteilung des Saalbetriebs für die verschiedenen Mitgliederkategorien
- Sportberichterstattung
- Organisation und Abwicklung von Fecht-Turnieren
- Ranglistenführung und Selektion von Wettkampfteilnehmern
- Schulung und Einsatz von Kampfrichtern gemäss Vorschriften SF

9.22

Die Nachwuchsarbeit wird vom Vorstandsmitglied, das als Coach J + S fungiert, in enger Zusammenarbeit mit dem Fechtlehrer betreut. Insbesondere handelt es sich dabei um

- Ausbildung, Kondition, Wettkampfvorbereitung und Leistungsforderung des Nachwuchses bis zum Ende des Kadettenalters
- Organisation von Turnierbesuchen und Trainingslagern
- Verbindung zu Jugend + Sport und den lokalen Sportämtern und Institutionen sowie die Einforderung eventueller Unterstützungsbeiträge.

9.3

#### **Rechnungsrevisoren**

Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sowie einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden

der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie sind befugt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

**Art. 10**

#### **Finanzielles Risiko**

Der FCB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der maximale Mitglieder- Beitrag pro Jahr beträgt SFr. 1'250.–. Innerhalb diesem Rahmen wird der jährliche Beitrag durch die Mitgliederversammlung (Art. 9.15) festgelegt.

Für das vom FCB organisierte Weltcup-Turnier «Grand Prix de Berne» ist entsprechend der gesonderten Kooperationsvereinbarung mit dessen Organisationskomitee eine Defizit- Haftung ausgeschlossen.

**Art. 11**

#### **Haftungsausschluss**

Mit der Mitgliedschaft im FCB anerkennt das Mitglied, dass der FCB und seine Organe bzw. Vertreter keine Haftung für allfällige Vermögens- und Personenschäden übernehmen, welche sich aus der Teilnahme an Trainings/ Wettkämpfen des FCB, an Fechtanlässen oder aus der Benützung von Infrastruktur und Sportmaterial des FCB sowie aus der Beförderung mit Fahrzeugen von und zu sportlichen Anlässen ergeben.

Es ist Sache der Mitglieder, für Unfall- und Haftpflichtversicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt, soweit zulässig, jede zivilrechtliche Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab.

**Art. 12**

#### **Auflösung des Clubs**

Ein Auflösungsbeschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9.18 durch die Mitgliederversammlung gefasst.

Die Liquidation ist vom Vorstand vorzunehmen; es sei denn, die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator oder eine Liquidationskommission.

Ergibt die Liquidation einen Überschuss, muss dieser einem fechtsportlichen Zweck zugeführt werden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 13**

#### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2005 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 24. Februar 2003.

#### **Der Vorstand FECHTCLUB BERN**

Bern, 16. März 2005